

Bewirtschaftung von kirchlichen Stiftungswäldern

hier: Angabe von Steuernummern bei Veräußerung von Schlagholz durch Kirchen- sowie Pfründestiftungen

In jüngerer Zeit wird vermehrt die Frage aufgeworfen, ob Kirchen- sowie Pfründestiftungen eine Steuernummer benötigen für die Rechnungsstellung bei Veräußerung von Schlagholz, namentlich über Forstbetriebsgemeinschaften oder Waldbesitzervereinigungen. Wir haben in dieser Sache sowohl beim Finanzamt Augsburg-Stadt wie auch bei der Oberfinanzdirektion München nachgefragt und dürfen den maßgeblichen Teil der verbindlichen Auskunft der Oberfinanzdirektion München gemäß Schreiben vom 8. Juli 2004 nachfolgend bekannt geben:

„Die Pfarrkirchen-/Pfründestiftungen sind mit der Bewirtschaftung ihrer Forstflächen eindeutig forstwirtschaftlich tätig. Für diese Beurteilung ist es unerheblich, dass sie i. d. R. aussetzende Fortbetriebe sind (BFH-Urteil vom 26. Juni 1985, BStBl II S. 549 und vom 15. Oktober 1987, BStBl II 1988 S. 257) oder selbst kein Personal oder Betriebsmittel vorhalten. Sollte eine Kirchen- sowie Pfründestiftung nach der vorgenannten Rechtsprechung angesichts der geringen Größe der Forstfläche, des geringen Werts der Bestockung und der Art der Bewirtschaftung keine Gewinnerzielungsabsicht haben und damit - ertragsteuerlich - keinen landwirtschaftlichen Betrieb begründen, rechnet diese Betätigung ausnahmsweise nicht zu ihrem Unternehmensbereich i. S. des § 2 Abs. 3 UStG.

Liegt nach der ertragsteuerlichen Definition ein forstwirtschaftlicher Betrieb vor, ist nach Abschn. 22 Abs. 5 UStR 2000 unabhängig von einer Umsatzgrenze von einer unternehmerischen Betätigung auszugehen. Die Grundsätze für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, können zur Beurteilung, ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gegeben ist, nicht herangezogen werden (vgl. auch BMF-Schreiben vom 11. November 1977, UR 1978 S. 17). Die Einordnung der Pfarrkirchen-/Pfründestiftungen als Vermögensverwaltung scheidet aus, da die Voraussetzungen des § 14 S. 3 AO nicht erfüllt sind.

Damit sind die Pfarrkirchen-/Pfründestiftungen i. d. R. mit der Bewirtschaftung ihrer Waldungen Unternehmer i. S. des § 2 Abs. 3 UStG. Sie unterliegen grundsätzlich der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG.

*Schließlich stellen Sie die Frage, ob auch im Falle eines Verkaufs des Holzes über Waldbesitzervereinigungen oder Forstbetriebsgemeinschaften, welche die pauschale Umsatzsteuer auf den Sammelrechnungen ausweisen, die mitgeteilte Ordnungsnummer als Steuernummer i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG verwendet werden kann, wenngleich ein forstwirtschaftlicher Betrieb nicht vorliegt. Sollte ausnahmsweise eine Pfarrkirchen-/Pfründestiftung mit der Bewirtschaftung ihrer Waldungen keinen forstwirtschaftlichen Betrieb begründen, betätigt sie sich nicht als Unternehmer i. S. des § 2 UStG. Sie darf auf ihren Rechnungen über Holzverkäufe **keine** Umsatzsteuer offen ausweisen. Sollte die Pfarrkirchen-/Pfründestiftung oder in ihrem Namen die Waldbesitzervereinigung bzw. Fortbetriebsgemeinschaft trotzdem die pauschale*

Umsatzsteuer (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 UStG) in Rechnungen offen ausweisen, schuldet sie diese unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 2 UStG (vgl. Abschn. 190 Abs. 2 Nr. 5 UStR 2000).“

Aus diesem Grunde empfiehlt die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg, bei Holzverkäufen die Nichtveranlagungs-(NV-)Ordnungsnummer auf der Rechnung anzugeben bzw. diese Nummer an die

rechnungsstellende Waldbesitzervereinigung weiterzugeben. Sofern eine NV-Ordnungsnummer für einzelne Stiftungen nicht erteilt ist, wäre eine solche beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Dessen ungeachtet möge jede Stiftung näher prüfen, ob aufgrund der geringen Fläche und des geringen Werts der Bestockung sowie der Art der Bewirtschaftung ausnahmsweise ein forstwirtschaftlicher Betrieb nicht vorliegt. In diesem Falle ist auch die Angabe der NV- Ordnungsnummer auf (Sammel-)Rechnungen entbehrlich.

Für weitere Auskünfte oder Erläuterungen stehen Herr Kindermann (0821/3166-708), Herr Drescher (-270) oder Herr Binder (-235) gerne zur Verfügung.